

Ihre Rechte

Eurojust ist eine 2002 von der Europäischen Union (im Folgenden: EU) gegründete Stelle, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU eine wirksamere Ermittlung und Strafverfolgung im Falle grenzüberschreitender Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität ermöglichen soll. Zur Bewältigung dieser Aufgabe verarbeitet Eurojust erhebliche Datenmengen, bei denen es sich häufig um personenbezogene Daten über Verdächtige, Verurteilte, Zeugen und Opfer von Straftaten handelt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von Eurojust: www.eurojust.europa.eu.

Die gemeinsame Kontrollinstanz (im Folgenden: GKI) ist eine gemäß Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses gegründete unabhängige Aufsichtsstelle, welche die Tätigkeiten von Eurojust in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten kollektiv überwacht und sicherstellt, dass diese unter Einhaltung des Eurojust-Beschlusses ausgeführt werden.

Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Zugangsrecht

Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Informationen, die Eurojust über Sie hält. Sie können auch die Überprüfung derartiger Informationen verlangen. Die Ausübung dieses Rechts ist gebührenfrei. Eurojust muss Ihren Antrag binnen drei Monaten bearbeiten.

Es kann allerdings sein, dass Eurojust Ihnen den Zugang zu den über Sie vorliegenden Informationen verweigert, wenn dies erforderlich ist:

- um Eurojust die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu ermöglichen;
- um in einem Mitgliedstaat laufende Ermittlungen zu schützen; oder
- um Rechte und Freiheiten Dritter zu schützen.

Wenn Sie mit der Entscheidung von Eurojust nicht einverstanden sind, können Sie bei der GKI Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen.

Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie können Eurojust auffordern, unrichtige oder

unvollständige Daten über Sie zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Wenn Ihnen die Reaktion von Eurojust nicht genügt, können Sie die Sache binnen 30 Tagen, nachdem Ihnen die Entscheidung von Eurojust zugegangen ist, der GKI vorlegen.

Antragstellung?

Sie können Ihr Zugangsrecht ausüben, indem Sie den Zugang schriftlich bei Eurojust oder bei einer der folgenden zuständigen Stellen beantragen (www.eurojust.europa.eu/jsb-datarights.htm#contacts). Sie können wählen, an welche dieser Stellen Sie Ihren Antrag richten. Das Zugangsrecht wird gemäß dem Recht desjenigen Mitgliedstaats ausgeübt, in dem sich die Stelle befindet.

Beschwerde einlegen

Wenn Sie Beschwerde einlegen möchten, sollten Sie Ihre schriftliche Beschwerden binnen 30 Tagen, nachdem Ihnen die Entscheidung von Eurojust zugegangen ist, an das Sekretariat der GKI richten. In Ihrem Schreiben an die GKI müssen Sie Ihre Beschwerde begründen. Dabei ist Folgendes klar anzugeben: Wer der Beschwerdeführer ist, worüber Sie sich beschweren, und wie Sie Ihre Beschwerde begründen. Der Beschwerde sind ggf. die zur Begründung dienenden Unterlagen beizufügen. Sie können Ihre Beschwerde jederzeit zurücknehmen.

Das Sekretariat der GKI wird Sie binnen vier Wochen nach Eingang Ihrer Beschwerde anschreiben, deren Zugang bestätigen und Ihnen allgemeine Informationen über das Beschwerdeverfahren mitteilen.

Schreiben richten Sie bitte an:

Eurojust
JSB Sekretariat
 PO Box 16183
 2500 BD The Hague
 Netherlands
 E-mail: jsb@eurojust.europa.eu